

Anlage I

Auswertung der erneuten Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der erneuten öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Wieslaufstraße“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium eingegangen am 08.12.2014	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 17.12.2014	<p>Zum genannten Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden die Geschäftsbereiche</p> <p>Baurecht Umweltschutz</p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p>1. <u>Baurecht</u></p> <p>Keine Bedenken</p> <p>2. <u>Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz Die bei der letzten Beteiligung gemachte Stellungnahme wurde unter Hinweis g) richtig berücksichtigt.</p> <p>Bodenschutz</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Es bestehen keine Bedenken. Bei der Abgrabung, welche zur Schaffung von Retentionsraum vorgesehen ist, sollte der humose Oberboden vorab abgeschoben und gesichert werden, um die Fläche nach der Abgrabung wieder mit humosem Oberboden anzudecken. Um Verdichtungen im Bereich der Abgrabung zu vermeiden und eine möglichst ungehinderte Versickerung von sich ansammelndem Niederschlags- und Hochwasser gewährleisten zu können, sollte die Fläche beim Bau möglichst nicht befahren werden. Die Abdeckung der Fläche mit humosem Oberboden und Geländemodellierung sollte von außerhalb mit dem Bagger erfolgen.</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Die vom Plangebiet betroffenen Flst.Nrn. 555, 555/1-3 und 557 sind nicht im Altlasten- und Bodenschutzkataster erfasst.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Es wurde ein Gewässerrandstreifen ausgewiesen. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Nach dem Entwurf der Hochwassergefahrenkarten (HWGK) liegen die östlich und südlich gelegenen Teilflächen des Plangebiets im Überschwemmungsgebiet und werden bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) überschwemmt. Seit dem 22.12.2013 gelten die Vorschriften für Bauen in Überschwemmungsgebieten nach dem novellierten Wassergesetz für Baden-Württemberg. Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG ist in Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen untersagt.</p> <p>Ausnahmsweise kann nach § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung eines neuen Baugebietes zugelassen werden. Die Zulassung wurde mit Entscheidung vom 23.12.2014 unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Ausgleichsmaßnahme wasserrechtlich genehmigt und ausgeführt wird. Somit darf der Bebauungsplan erst vollzogen werden, wenn der Retentionsausgleich erfolgt ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Bauausführung. Entsprechende Festsetzungen sind im Textteil getroffen.</p> <p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Ein wasserrechtliches Verfahren wird zeitnah eingeleitet.</p>
--	--	---

	<p>Für die Änderung des Überschwemmungsgebietes bzw. der Ausgleichsfläche zur Schaffung von verlorengelassenem Retentionsraum ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren vor Baubeginn durchzuführen. Wir bitten daher frühzeitig um Vorlage des Wasserrechtsantrags mit Erläuterungsbericht mit Retentionsraumbilanz und Lageplan Maßstab 1:500, in dreifacher Ausfertigung.</p> <p>Immissionsschutz Der Lärm des Bahnverkehrs wurde von W & W Bauphysik untersucht. In der Begründung zum Bebauungsplan wird die Schallimmissionsuntersuchung als Anlage 4 geführt. Unter Abschnitt 4.3 der Untersuchung werden passive Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen. Es wird daher angeregt, im Textteil mit aufzuführen, dass bei der Errichtung von Wohngebäuden die passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend Abschnitt 4.3 der Schallimmissionsuntersuchung einzuhalten sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Bebauungsplan wird unter Hinweis i) bzw. j) auf die Schallimmissionen hingewiesen. Die DIN 4109 ist seitens des Objektplaners auch ohne Bebauungsplanfestsetzung einzuhalten.</p>
<p>Verband Region Stuttgart eingegangen am 26.11.2014</p>	<p>Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten, uns über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>
<p>EnBW eingegangen am 17.11.2014</p>	<p>Gegen den geänderten Planentwurf bestehen seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 25.07.2014 hat weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.</p>
<p>Telekom eingegangen am 09.12.2014</p>	<p>Zur genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 25.08.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Kabel BW eingegangen am 26.11.2014</p>	<p>Zum genannten Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 23.07.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>